

RS UVS Niederösterreich 1994/10/10 Senat-NK-93-487

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.10.1994

Rechtssatz

Das Anhalten des Fahrzeuges in einer Entfernung von mehreren hundert Metern (hier: 200 bis 300 m) kann nicht als sofortiges Anhalten qualifiziert werden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at